

Vereinbarung und Regelwerk der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur legalen Graffiti-Kunst

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald als Eigentümerin stellt einem oder mehreren Interessenten für die Verwirklichung von Graffiti-Projekten Bauwerksflächen zur Verfügung. Hierbei wird in Flächen verschiedener Kategorien unterschieden:

Kategorie 1: Übungsflächen mit Motiven von kurzer Bestandsdauer und zur freien Gestaltung.

Kategorie 2: Kleinere und mittlere Flächen für Motive von mittlerer oder langer Bestandsdauer und mit abgestimmter Gestaltung.

Kategorie 3: Große Flächen mit stadtbildprägender Wirkung für Motive von langer Bestandsdauer und zur abgestimmten Gestaltung.

Eine Vereinbarung zur Nutzung der Flächenkategorien 2 und 3 ist schriftlich zwischen den Künstlern und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald abzuschließen. Diese gilt vorerst für fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Frist wird bei Bedarf über die Weiternutzung neu entschieden. Der Bestand der Kunstwerke kann nicht garantiert werden. Sollte bei der Nutzung der freigegebenen Flächen nachfolgende Regelungen nicht beachtet worden sein, so hat die Universitäts- und Hansestadt Greifswald jederzeit das Recht die Arbeiten zu beseitigen und die dafür erforderlichen Aufwendungen beim Verursacher einzufordern.

Bei der Bearbeitung der Flächen sind folgende Regelungen einzuhalten:

- Es dürfen lediglich durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald beziehungsweise befugte Dritte freigegebene und gekennzeichnete Flächen gestaltet werden (eine aktuelle Liste kann im Beauftragtenbüro, Stadthaus, Markt 15, Zimmer D 306 beziehungsweise im Internet unter www.greifswald.de eingesehen werden). Die Bearbeitung von nicht freigegebenen und gekennzeichneten Flächen ist untersagt.
- Bearbeitungen von Flächen der Kategorie 2 und 3 sind im Vorfeld mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald abzustimmen. Motive mit sittenwidrigen oder volksverhetzenden Motiven sind ausgeschlossen. Sollte gegen diese Regelung verstoßen werden, hat die Universitäts- und Hansestadt Greifswald das Recht, das Motiv zu beseitigen und die erforderlichen Aufwendungen vom Verursacher einzufordern.
- Motive zu Werbezwecken jeglicher Art sind ausgeschlossen.
- Bei Arbeiten an den Flächen gelten die allgemeinen Ruhezeiten. Darüber hinaus haben die Künstler dafür Sorge zu tragen, dass die freigegebenen Flächen in einem ordentlichen Zustand hinterlassen werden. Arbeitsmaterialien sind nach Fertigstellung der Gestaltung eigenverantwortlich durch die Künstler zu beseitigen.
- Die freigegebenen Flächen dürfen nicht beschädigt werden. Falls doch Schäden auftreten sollten, sind diese zu melden. Der Verursacher haftet für entstandene Schäden.
- Es werden durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald grundsätzlich keine Honorare gezahlt oder Materialkosten übernommen.
- Nutzungseinschränkungen an den Gebäuden bzw. Installationen, welche beispielsweise durch Reparatur- oder Sanierungsarbeiten entstehen können, sind durch die Künstler hinzunehmen.
- Dem Künstler wird das Recht eingeräumt, Abbildungen von seinem Werk anzufertigen und diese zu veröffentlichen. Dies gilt grundsätzlich so lange, wie die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kein entgegenstehendes Interesse deutlich machen kann. Hieraus kann der Urheber allerdings keine Verpflichtung für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ableiten, wie diese mit dem Werk verfahren muss.

Abweichende Einzelregelungen zwischen Künstler und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sind jederzeit möglich. Im Übrigen bleiben bestehende Bestimmungen (wie z.B. das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, die kommunalen Gestaltungssatzungen etc.) bindend.

WICHTIGER HINWEIS

Flächen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die im Internet zur legalen Graffitigestaltung ausgewiesen werden, können grundsätzlich im Rahmen dieses Regelwerkes genutzt werden. Sollten Flächen von anderen Eigentümern oder Besitzern aufgeführt sein, ist mit diesen eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.